

**Vierte Verordnung der Landesregierung  
zur Änderung der Corona-Schutz-VO MV**

**Vom                    2020**

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1  
Änderungen**

Die Verordnung der Landesregierung zum Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern, die als Artikel 1 der Verordnung der Landesregierung MV gegen das neuartige Coronavirus vom 17. April 2020 (GVOBl. M-V S. 158) beschlossen und zuletzt durch Verordnung vom 29. April 2020 (GVOBl. M-V S. 204) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Sämtliche Verkaufsstellen des Einzelhandels dürfen geöffnet werden. In Einkaufszentren sind die Zugangs- und Aufenthaltsbereiche von Verkaufsständen freizuhalten; bezüglich des Verzehr von Nahrungsmitteln wird auf § 3 Absatz 2 Nummer 2 verwiesen.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender Satz 3 neu eingefügt:

„Öffentlich zugängliche Spielplätze im Freien können unter Auflagen der Landkreise und kreisfreien Städte zur Nutzung und Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln geöffnet werden.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den Sätzen 4 und 5.

2. In § 8 Absatz 2 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„Das Verbot nach Absatz 1 gilt ferner nicht für die Durchführung und Vorbereitung von Prüfungen sowie die Durchführung prüfungsvorbereitenden Unterrichts in Abschlussklassen an Volkshochschulen, soweit sie dem Erwerb eines schulischen Abschlusses dienen. Für die Vorabschlussklassen an den Volkshochschulen gilt das Verbot des Absatzes 1 ab dem 4. Mai 2020 nicht. Das Verbot nach Absatz 1 gilt ferner nicht für die Vorbereitung, Durchführung und Abnahme von Abschluss-, Gesellen- und

Umschulungsprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen außerhalb der schulischen Berufsbildung (überbetriebliche und außerbetriebliche Berufsausbildung) in öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen. Die gestiegenen Hygieneanforderungen sind zu beachten und der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten.“

3. § 10 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Pflichten aus

§ 1 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2;

§ 2 Absatz 3, Absatz 4 Sätze 1, 2 und 5, Absatz 4a, Absatz 5 Sätze 1, 3 und 5, Absatz 6 Satz 2, Absatz 7 Sätze 3, 4, 5 und 7, Absatz 7 Sätze 1, 2 und 3;

§ 3 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3, Absatz 4 und Absatz 5;

§ 4 Sätze 1, 2 und 6;

§ 5 Absatz 1 und Absatz 8;

§ 6 Absatz 1 und Absatz 2 Sätze 2 und 3;

§ 7 Absatz 1 Sätze 1 und 2;

§ 8 Absatz 1, Absatz 2 Satz 4, Absatz 3, Absatz 4, Absatz 5, Absatz 6 Satz 2 und Absatz 8

verstößt.“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 2020

Der Minister für Wirtschaft,  
Arbeit und Gesundheit

Harry Glawe

Die Ministerin für Soziales, Integration  
und Gleichstellung

Stefanie Drese

Die Justizministerin

Katy Hoffmeister

Der Minister für Inneres  
und Europa

Lorenz Caffier

Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur

Bettina Martin

Der Minister für Landwirtschaft  
und Umwelt

Dr. Till Backhaus

Die Ministerpräsidentin

Manuela Schwesig

Der Minister für Energie, Infrastruktur  
und Digitalisierung

Christian Pegel